

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2020 445 vom 12. Mai 2020

BE Verwaltungsgericht, 2020-05-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2020_445

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2020 445 du 12 mai 2020

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2020 445 del 12 maggio 2020

Regeste

prozessleitende Verfügung vom 12. Mai 2020

Erwägungen

E. 1.1.1

Vor- und Zwischenentscheide sind Entscheide, die das Verfahren nicht abschliessen, sondern bloss eine formell- oder materiellrechtliche Frage im Hinblick auf die Verfahrenserledigung regeln, mithin einen Schritt auf dem Weg zum Endentscheid darstellen. Für die verfahrensrechtliche Qualifizierung eines angefochtenen Erkenntnisses ist nicht dessen formelle Bezeichnung entscheidend, sondern sein materieller Inhalt. Zwischenverfügungen sind akzessorisch zu einem Hauptverfahren; sie können nur vor oder während eines Hauptverfahrens erlassen werden und nur für die Dau-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14. Aug. 2020, EL/20/445, Seite 4 er desselben Bestand haben bzw. unter der Bedingung, dass ein solches eingeleitet wird. Sie fallen mit dem Entscheid in der Hauptsache dahin (BGE 139 V 42 E. 2.3 S. 45).

E. 1.1.2

Anfechtungsobjekt bildet die prozessleitende Verfügung vom 12. Mai 2020 (AB 49), mit welcher das Einspracheverfahren betreffend die EL-Verfügung vom 15. April 2020 (AB 47) bis zur rechtskräftigen Erledigung des Rechtsmittelverfahrens betreffend Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung der Beschwerdeführerin 2 sistiert wurde. Bei der Verfügung vom 12. Mai 2020 handelt es sich somit um eine Zwischenverfügung (vgl. E. 1.1.1 hiervor), welche in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen ist. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Verfügungen. Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 58 ATSG) und auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) sind eingehalten.

E. 1.1.3

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts behandeln als Einzelrichterin oder Einzelrichter Beschwerden gegen Nichteintretensverfügungen oder -entscheide (Art. 57 Abs. 2 lit. c GSOG).

E. 1.2.1

Das ATSG ordnet die Zwischenverfügung nur in einzelnen Punkten. So legt Art. 52 Abs. 1 ATSG fest, dass gegen prozess- und verfahrensleitende Verfügungen keine Einsprache erhoben werden kann. Vielmehr muss gegen Zwischenverfügungen direkt Beschwerde beim kantonalen Versicherungsgericht erhoben werden (Art. 56 Abs. 1 ATSG). Voraussetzungen für die Anfechtbarkeit werden indes keine genannt. Da sich der Verfügungsbegriff unter der Herrschaft des ATSG mangels näherer Konkretisierung nach Massgabe von Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14. Aug. 2020, EL/20/445, Seite 5 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) definiert und Art. 55 Abs. 1 ATSG auf das VwVG verweist, soweit die in den Art. 27-54 ATSG oder in den Einzelgesetzen enthaltenen Verfahrensbereiche nicht abschliessend geregelt sind, ist auch hinsichtlich der Frage, ob Zwischenverfügungen selbstständig angefochten werden können, auf das VwVG zurückzugreifen. Nach Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 lit. a VwVG sind selbstständig eröffnete Zwischenverfügungen, die weder die Zuständigkeit noch ein Ausstandsbegehren betreffen, nur dann selbstständig anfechtbar, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können (BGE 132 V 93 E. 6.1 S. 106).

E. 1.2.2

Nach der Rechtsprechung beurteilt sich das Vorliegen eines nicht wiedergutzumachenden Nachteils nicht nur anhand eines einzigen Kriteriums. Vielmehr prüft das Gericht jenes Merkmal, das der angefochtenen Verfügung am besten entspricht. Namentlich beschränkt sich das Gericht nicht nur darauf, allein den Nachteil als nicht wiedergutzumachend zu betrachten, den auch ein für die Beschwerde führende Person günstiges Endurteil nicht vollständig zu beseitigen vermöchte (BGE 131 V 362 E. 3.1 S. 369). Der nicht wiedergutzumachende Nachteil i.S.v. Art. 46 Abs. 1 lit. a VwVG muss nicht rechtlicher Natur sein, vielmehr reicht auch ein rein tatsächliches, insbesondere wirtschaftliches Interesse (BGE 125 II 613 E. 2a S. 620; vgl. auch Entscheid des Bundesgerichts [BGer] vom 12. April 2010, 9C_45/2010, E. 1.1).

E. 1.2.3

Im Zusammenhang mit der Sistierung des Verfahrens sind das in Art. 61 lit. a ATSG verankerte Beschleunigungsgebot und der verfassungsrechtliche Anspruch auf Beurteilung der Sache innert angemessener Frist nach Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) zu beachten. Daraus ergibt sich, dass die vorläufige Einstellung des Prozesses zu erfolgen hat, sobald dies sinnvoll und zweckmässig oder sogar zwingend geboten ist. Desgleichen ist das Verfahren fortzusetzen, sobald der Sistierungsgrund weggefallen ist. Die zeitliche Verzögerung als Folge der vorläufigen Einstellung des Verfahrens allein stellt indessen in der Regel keinen nicht wiedergutzumachenden Nachteil dar. Dies gilt im Besonderen, wenn die Sistierung im Hinblick auf den Abschluss anderer hängiger Prozesse er-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14. Aug. 2020, EL/20/445, Seite 6 folgt, deren Ausgang für die Beurteilung des Falles von Bedeutung ist oder sein kann (BGE 131 V 362 E. 3.2 S. 369).

E. 1.3

Die angefochtene Zwischenverfügung vom 12. Mai 2020 (AB 49) betrifft weder die Zuständigkeit noch ein Ausstandsbegehren (vgl. E. 1.1.2 hiervor), weshalb sie nur selbstständig anfechtbar ist, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann (vgl. E. 1.2.1 in fine hier- vor).

E. 1.4.1

Bei Sistierungsverfügungen wird in der Rechtsprechung des Bundesgerichts der nicht wiedergutzumachende Nachteil, der den Rechtsweg öffnen würde, in der Regel verneint (vgl. UELI KIESER, Kommentar zum ATSG, 4. Aufl. 2020, Art. 56 N. 22). Dies trifft mit Blick auf die voranste- hend dargelegten Grundsätze (vgl. E. 1.2) auch auf den vorliegenden Fall zu. Das Einspracheverfahren hinsichtlich der EL-Leistungen wurde zufolge des laufenden Rechtsmittelverfahrens betreffend den Widerruf der Aufent- haltsbewilligung und Wegweisung der Beschwerdeführerin 2 aus der Schweiz sistiert (AB 49). Dabei mag zwar zutreffen, dass die Beschwerde- führerin 2 – wie in der Beschwerde (S. 7 Ziff. 3) vorgebracht wird – gestützt auf die Bestätigung des AVBE vom 6. Februar 2020 (AB 48/2) bis zur Rechtskraft der ausländerrechtlichen Widerrufs- und Wegweisungsverfü- gung vom 3. Februar 2020 (AB 46), d.h. bis zur rechtskräftigen Erledigung des diesbezüglichen Verwaltungsrechtspflegeverfahrens, den bisherigen Aufenthaltsstatus beibehält. Dies trifft jedoch den vorliegend entscheiden- den Punkt nicht. EL-rechtlich ist massgebend, dass der Aufenthaltsstatus der Beschwerdeführerin 2 strittig ist respektive unbestrittenermassen Gegenstand eines laufenden Verfahrens bildet und dessen Ausgang für die Beurteilung des EL-Anspruchs des Beschwerdeführers 1, etwa mit Blick auf Art. 9 Abs. 2 und 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 und 2 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversiche- rung (ELG; SR 831.30), von Bedeutung sein kann. Ein affirmativ festge- stellter rechtmässiger Aufenthalt der Beschwerdeführerin 2 in der Schweiz i.S.v. Art. 5 Abs. 1 erster Satz ELG besteht daher zumindest einstweilen nicht, auch wenn die Beschwerdeführerin 2 für die Dauer des ausländer- rechtlichen Rechtsmittelverfahrens (vorerst) in der Schweiz verbleiben

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14. Aug. 2020, EL/20/445, Seite 7 kann. Der Entscheid der zuständigen Behörde im hängigen ausländerrecht- lichen Verfahren ist entscheidend für die Frage der Berechtigung nach EL ab Mai 2020.

E. 1.4.2

Entgegen der von den Beschwerdeführenden vertretenen Auffas- sung (Beschwerde, S. 7 f. Ziff. IV/3 f.) stellt die durch die Sistierung bewirk- te Verzögerung des EL-Einspracheverfahrens auch keinen nicht wiedergut- zumachenden Nachteil dar (vgl. E. 1.2.3 vorne). So erleidet der Beschwerdeführer 1 durch die Sistierung – wie auch durch den Entzug der aufschiebenden Wirkung (vgl. Verfügung vom 15. April 2020 [AB 47/2]) – keinen irreparablen finanziellen Schaden, da erst im Rahmen des nach durchgeführtem ausländerrechtlichem Rechtsmittelver- fahren zu erlassenden Einspracheentscheids der Beschwerdegegnerin über den EL-Anspruch zu befinden ist und die streitigen EL auch nachträg- lich ausgerichtet werden. Hinzu kommt, dass dem Beschwerdeführer 1 auch weiterhin, das heisst ab Mai 2020 zumindest auf der Grundlage eines Einpersonenhaushalts EL ausgerichtet werden (vgl. AB 47/2 und 6), womit mit der Verfahrenssistierung keine vollständige (vorübergehende) Einstel- lung der EL einhergeht (vgl. Beschwerde, S. 5, Art. 4) und bei Bedarf die Sozialhilfe (subsidiär) innerhalb ihres Leistungsrechts für die Beschwerde- führerin 2 zuständig wird und später zugesprochene EL bevorschusst (vgl.

und Sozialhilfe grundsätzlich gleich gewichtet (vgl. Art. 44 Abs. 1 lit. c und e AIG). Da die Beschwerdegegnerin der Einsprache gegen die Verfügung vom 15. April 2020 (AB 47) die aufschiebende Wirkung entzogen hat, was aus den gleichen Gründen nicht zu beanstanden ist, würde den Beschwerdeführenden selbst bei Fortführung des Verfahrens vorderhand auch weiterhin keine höhere EL ausgerichtet.

E. 2.1

Verfahrenskosten sind keine zu erheben (Art. 1 Abs. 1 ELG i.V.m. Art. 61 lit. a ATSG).

E. 2.2

Mit dem Nichteintreten auf die Beschwerde (vgl. E. 1.5 hiervor) haben die unterliegenden Beschwerdeführenden gemäss Art. 1 Abs. 1 ELG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG und Art. 108 Abs. 3 VRPG (Umkehrschluss) kein Anspruch auf eine Parteientschädigung. Ebenso hat die obsiegende Beschwerdegegnerin als Sozialversicherungsträgerin nach allgemeinem sozialversicherungsrechtlichem Prozessgrundsatz kein Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. BGE 128 V 124 E. 5b S. 133).

E. 2.3

Die Beschwerdeführenden beantragen die Beiordnung von Rechtsanwältin B. _____ als amtliche Anwältin (Beschwerde, S. 2, Rechtsbegehren Ziff. 2). Auf Gesuch hin befreit die Verwaltungsjustizbehörde eine Partei von den Kosten- und allfälligen Vorschuss- sowie Sicherstellungspflichten, wenn die Partei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Unter den gleichen Voraussetzungen kann überdies einer Partei eine Anwältin oder ein Anwalt beigeordnet werden, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse es rechtfertigen (Art. 61 lit. f ATSG sowie Art. 111 Abs. 1 und 2 VRPG; SVR 2011 IV Nr. 22 S. 61 E. 2, 2011 UV Nr. 6 S. 22 E. 6.1).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14. Aug. 2020, EL/20/445, Seite 10
Die prozessuale Bedürftigkeit der Beschwerdeführenden ist aufgrund der dokumentierten finanziellen Verhältnisse erstellt (vgl. AB 8, 33, 47/6). Die Beschwerdeführenden verfügen zudem nicht über eine (Gesundheits-) Rechtsschutzversicherung ihrer Krankenkasse (vgl. BB 5 f.). Die Beschwerde ist sodann gerade noch nicht als von vornherein aussichtslos zu qualifizieren und für das Verfahren erscheint der Beizug einer anwaltlichen Vertretung angezeigt. Das Gesuch der Beschwerdeführenden ist somit gutzuheissen und es ist ihnen Rechtsanwältin B. _____ als amtliche Anwältin beizuordnen.

E. 2.4

Aufgrund der gewährten unentgeltlichen Rechtspflege unter Beiordnung von Rechtsanwältin B. _____ als amtliche Anwältin bleibt deren amtliches Honorar festzulegen.

E. 2.4.1

Gemäss Art. 42 des kantonalen Anwaltsgesetzes vom 28. März 2006 (KAG; BSG 168.11) bezahlt der Kanton den amtlich bestellten Anwältinnen und Anwälten eine angemessene Entschädigung, die sich nach dem gebotenen Zeitaufwand bemisst und höchstens dem Honorar gemäss der Tarifordnung für den Parteikostenersatz entspricht. Bei der Festsetzung des gebotenen Zeitaufwandes sind die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses zu berücksichtigen. Auslagen und Mehrwertsteuer werden zusätzlich entschädigt (Abs. 1). Die Aufwendungen für die Erlangung des Rechts auf unentgeltliche

Rechtspflege sind nach den gleichen Regeln zu entschädigen (Abs. 3). Nach Art. 42 Abs. 4 KAG i.V.m. Art. 1 der Verordnung vom 20. Oktober 2010 über die Entschädigung der amtlichen Anwältinnen und Anwälte (EAV; BSG 168.711) beträgt der Stundenansatz Fr. 200.--.

E. 2.4.2

Mit Kostennote vom 27. Juli 2020 macht Rechtsanwältin B. _____ einen Aufwand von 11.55 Stunden à Fr. 250.-- zuzüglich Auslagen von Fr. 36.45 und MWSt. von Fr. 225.15 (7.7 % von Fr. 2'923.95), mithin gesamthaft ein Honorar von Fr. 3'149.10 geltend. Der veranschlagte Zeitaufwand erscheint mit Blick auf die wenig umfangreichen relevanten Akten, die eng umrissenen rechtlichen Fragen und die sich daraus ergebende höchstens durchschnittliche rechtliche bzw. tatsächliche Komplexität und Schwierigkeit der vorliegenden Streitsache als zu hoch bemessen. Hinzu kommt, dass das Advokaturbüro der Rechtsvertreterin der Be-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14. Aug. 2020, EL/20/445, Seite 11 schwerdeführenden unlängst zu den gleichen Streitfragen beim hiesigen Verwaltungsgericht Beschwerde führte (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 6. Mai 2020, EL/2020/237, betreffend eine Verfügung der Ausgleichskasse des Kantons Bern vom 24. Februar 2020), wodurch die Anwältin auf entsprechendes Vorwissen zurückgreifen konnte. Demnach ist das amtliche Honorar gestützt auf einen angemessenen zeitlichen Aufwand von acht Stunden auf Fr. 1'762.45 (Fr. 200.-- x 8 Stunden + Fr. 36.45 [Auslagen] + Fr. 126.-- [7.7 % von Fr. 1'636.45]) festzusetzen und der amtlichen Anwältin nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils aus der Gerichtskasse zu vergüten. Vorbehalten bleibt die Nachzahlungspflicht von Art. 123 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272). Demnach entscheidet der Einzelrichter:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.